

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **202 (1923)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttagen-Gesetzes und Telegraphen-Taren

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankiert: Ortskreise (10 km in gerader Linie) bis 250 g 10 Rp. — Weitere Entfernung: 20 Rp. bis 250 g. **Briefe, unfrankiert:** Doppelte Taxe der Frankatur. **Warenmuster:** Bis 250 g 10 Rp., über 250–500 g 20 Rp. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft. **Drucksachen:** Bis 50 g 5 Rp., über 50–250 g 10 Rp., über 250–500 g 20 Rp. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten. Auf gedruckten Visitenkarten ist es gestattet, außer der Adresse, Abendswünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgedr. Loos des anzeigen darf Ort, Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder etc.), sowie Name, Todesstag, Alter d. Verstorbenen, Beerdigungstag u. -Zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigelegt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

Honorierte Drucksachen (aus Bibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 30 Rp.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 10 Rp., doppelte 20 Rp. Privatpostkarten (insfern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Unzulässige frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 20 Rp. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — Reklamationsfrist 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangschein:** Gratis u. obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — In Büchern, 390 Stück, 1 Fr. — **Rückschein** 20 Rp.

Eilbotegebühr: Bis 1 1/2 km 60 Rp., jeder weitere 1/2 km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 1000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr 10 Rp. für je 10 Fr. oder Bruchteile des reinen Nachnahmebetrages, mindestens 15 Rp. für jede Sendung.

Einzugsmandate: Zulässig bis 1000 Fr. Im Ortskreis 30 Rp., weiter 40 Rp. Einzugsgebühr 10 Rp. u. Postanweisungstaxe wird im Zahlungsfall vom Betrag abgezogen.

Postanweisungen: Bis 20 Fr. 20 Rp., 20 bis 50 Fr. 25 Rp., 50 bis 100 Fr. 30 Rp.; für je weitere 100 Fr. 10 Rp. mehr.

Postgeld- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., je weitere 100 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr. — Bei Rückzahlungen am Schalter der Chefbureau bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 1000 Fr. 10 Rp., über 1000 bis 2000 Fr. 15 Rp., je weitere 1000 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr; die Anweisungen auf Poststellen 10 Rp. mehr für jede Auszahlung, zusätzlich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Chefbureau erhoben wird. — Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frko. 40 Rp., unfr. 80 Rp., für je weitere 20 g frko. 20 Rp., Im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Desterreich 25 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile von 20 g. — Unfrankierte Briefe und Postkarten unterliegen im Bestimmungsland der doppelten Taxe.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich und Desterreich 15 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 25 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 50 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Änderungen im Tarif vorbehalten.

Warenmuster: Für je 50 g 10 Rp. Gewichtsgrenzen: Nach allen Ländern 500 g. — Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm. **Geschäftspapiere** (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp., mindestens aber 40 Rp. — Dimensionsgrenzen: 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm. **Drucksachen** (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp. Dimensionsgrenzen wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Rekommandationsgebühr 40 Rp. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Aufgabechein** (s. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rückschein** 40 Rp. **Unzulässige frankierte Gegenstände** (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Expres-Bestellgebühr: 80 Rp.

Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 40 Rp.

Geldanweisungen: a) nach Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada für je 25 Fr. 25 Rp.; nach d. Vereinigten Staaten v. Amerika 25 Rp. für je 50 Fr.; nach den übrigen Ländern und Orten für je 100 Fr. 50 Rp.

Paketpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Von 250 g bis 500 g frankiert	Fr. —. 30	unfrankiert 10 Rp. Zuschlag für alle Gewichte.
über 500 g „ 2 1/2 kg „	„ —. 50	
„ 2 1/2 kg „ 5 „ „	„ —. 80	
„ 5 „ „ 10 „ „	„ 1. 50	
„ 10 „ „ 15 „ „	„ 2. —	

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expresbestellgebühr bis 1 1/2 km 80 Rp., für jeden weiteren halben km 40 Rp. mehr.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 5 Rp.

Sendungen mit Wertangabe müssen versiegelt sein.

Nachnahmen sind zulässig bis 1000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmecheine, die nach erfolgter Einlösung zum Beuge der Nachnahme berechnen, 10 Rp.

Empfangscheine: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Rp. per Stück.

Ausland.

Poststücke werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins expediert. Maximalgewicht nach Frankreich, Belgien, Luxemburg und Desterreich 10 Kilo. Die Taxen werden je nach Gewicht für 1, 3 oder 5 Kilo berechnet.

Taxänderungen vorbehalten.

Telegraphen-Taren.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

	Grund-taxa	Wort-taxa		Grund-taxa	Wort-taxa
	Rp.	Rp.		Rp.	Rp.
Schweiz (inklusive Liechtenstein)	50	5	Tschechoslowakei	50	14,5
Deutschland	50	12,5	Bulgarien	50	24
Frankreich	50	12,5	Schweden	50	20
Italien	50	12,5	Norwegen	50	27
Desterreich	50	12,5	Türkei	50	46
Ungarn	50	20	Rußland (unterbr.)	—	—
Belgien	50	16,5	Griechenland Kontinent und Inseln	50	27,5
Niederlande	50	16,5	Korfu, Poros u. Gubda	50	27,5
Luxemburg	50	16,5	Inseln: Chio, Imbros, Lemnos, Metelin, Samos, Tenedos	50	38
Dänemark	50	16,5	Uebrige Inseln	50	31
Großbritannien	50	24,5	Estland u. Litauen	50	50
Spanien	50	20	Bosnien-Herzegow.	50	34
Portugal	50	24	Jugoslawien	50	42
Rumänien	50	27,5	Letland	50	40
Serbien	50	20	Polen	50	22
Montenegro	50	20			

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expresen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe, bestellt werden.